

TE OGH 1992/12/16 20b33/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kralik als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Melber, Dr.Kropfitsch, Dr.Zehetner und Dr.Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Gudrun S*****, vertreten durch Dr.Gottfried Eisenberger und Dr.Jörg Herzog, Rechtsanwälte in Graz, wider die beklagte Partei ***** Versicherung*****, vertreten durch Dr.Rudolf Griss und Dr.Gunter Griss, Rechtsanwälte in Graz, wegen 81.500 S und Zahlung einer Rente infolge Revision der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgerichtes vom 9.April 1992, GZ 3 R 212/91-36, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Kreisgerichtes Leoben vom 13.Juni 1991, GZ 5 Cg 292/90-25, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Beide Revisionen werden zurückgewiesen.

Ein Zuspruch von Kosten des Revisionsverfahrens findet nicht statt.

Text

Begründung:

Gemäß § 510 Abs 3 letzter Satz ZPO kann sich die Zurückweisung einer ordentlichen Revision wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken.

Den Ausspruch über die Zulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das Berufungsgericht mit dem nicht weiter ausgeführten Hinweis auf die "erhebliche Bedeutung der gelösten Rechtsfragen für die Rechtsentwicklung".

Gemäß § 508a Abs 1 ZPO ist das Revisionsgericht bei der Prüfung der Zulässigkeit der Revision an einen Ausspruch des Berufungsgerichtes nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO nicht gebunden. Nach § 502 Abs 1 ZPO ist die Revision nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist. Diese Voraussetzungen liegen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes hier nicht vor.

Es entspricht der Lehre und Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs,

daß der Oberste Gerichtshof einerseits grundsätzlich nur mit wichtigen, zumindest potentiell über eine größere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten bedeutsamen Rechtsfragen befaßt werden soll, andererseits aber auch die

Einzelfallgerechtigkeit hinreichend zu wahren ist (Petrasch, Das neue Revisions-(Rekurs-)Recht, ÖJZ 1983, 177 unter Hinweis auf den Ausschlußbericht). Dementsprechend ist die Anwendung von vom Berufungsgericht richtig dargestellten Rechtsgrundsätzen auf einen konkreten Einzelfall, bezüglich dessen kaum anzunehmen ist, daß er in dieser Form auch weiteren Rechtsstreitigkeiten zugrundeliegen wird, grundsätzlich nicht

revisibel (vgl. 7 Ob 30/87; 6 Ob 528,1503/88; VersRdSch 1989, 60; 2

Ob 53/89; 7 Ob 558/89; 3 Ob 601/90; 2 Ob 521/92 ua). Die Zulässigkeit der Revision hat in solchen Fällen zur Voraussetzung, daß dargetan wird, aus welchen Gründen der Entscheidung über den Einzelfall hinaus allgemein Bedeutung zukommt (8 Ob 88/87; 2 Ob 521/92). Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs den Unterhaltsentgang der Klägerin als Witwe des Unfallopfers berechnet, ist dabei allerdings - ausgehend von einem anderen Konsumquotenverhältnis zwischen den Ehegatten, als es vom Erstgericht angenommen worden war - zu einem anderen Ergebnis als das Erstgericht gelangt.

Während die Klägerin in ihrer Revision auf die Frage der Zulässigkeit ihres Rechtsmittels überhaupt nicht eingeht, vertritt der Beklagte den Standpunkt, daß zu den vom Berufungsgericht behandelten Rechtsfragen bereits ausreichende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vorliege, da jedoch die Entscheidung des Berufungsgerichtes dazu in den einzelnen in der Revision relevierten Fragen in Widerspruch stehe, sei die Revision zulässig.

Es werden jedoch in keiner der Revisionen Rechtsfragen aufgezeigt, denen erhebliche Bedeutung iS des § 502 Abs 1 ZPO beizumessen wäre.

Insoweit die Klägerin als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens die Billigung des vom Erstgericht mit 5.000 S monatlich angenommenen Fahrtkostenaufwandes ohne Vorliegen "echter" Beweisergebnisse durch das Berufungsgericht rügt, bekämpft sie in unzulässiger Weise in Wahrheit eine der Tatsachengrundlage und der Beweiswürdigung zuzuordnende Annahme der Vorinstanzen.

Rechtliche Beurteilung

Wenn in den Rechtsrügen beider Revisionen - in jener der Klägerin auch unter dem Anfechtungsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens - das vom Berufungsgericht anders als vom Erstgericht (60 : 30 : 10) mit 55 : 35 : 10 angenommene Konsumquotenverhältnis im Sinne einer Änderung im Verhältnis 50 : 40 : 10 (so Klägerin) bzw 60 : 30 : 10 bekämpft wird, so zeigen die Rechtsmittelwerber keine über den Einzelfall an Bedeutung hinausgehende Rechtsfragen auf. Denn für die Festlegung des Anteiles der Familienmitglieder an dem Familieneinkommen sind - wie das Berufungsgericht auch zutreffend annahm - die Umstände des Einzelfalles maßgebend (ZVR 1972/68; ZVR 1991/121; ZVR 1990/87 ua). Es wäre hier Aufgabe der Rechtsmittelwerber gewesen, darzulegen, aus welchen Gründen die von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängige Entscheidung doch für andere Fälle bedeutsam sein könnte. Dies darzulegen, haben aber beide Teile unterlassen. Es entspricht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, daß ein Mann, der größtenteils außerhalb des gemeinsamen Haushaltes lebt, erfahrungsgemäß einen größeren Teil des gemeinsamen Einkommens verbraucht (EFSIlg 36.217 ua). Da sich das Berufungsgericht im Rahmen dieser Rechtsprechung gehalten und auch ausgeführt hat, aus welchen Gründen es die von ihm selbst festgestellten Konsumquoten besser als den - im einzelnen auch angeführten - Umständen angemessen erachtete, kann den von den Parteien in diesem Zusammenhang relevierten Fragen keine Erheblichkeit iS des § 502 Abs 1 ZPO zuerkannt werden.

Die Klägerin macht im Rahmen ihrer Verfahrens- und Rechtsrüge dem Berufungsgericht weiters den Vorwurf, es hätte zur Frage der Widmung des "Jungfamiendarlehens" nähere Erhebungen pflegen und dieses sowie die von ihr geleisteten und noch zu leistenden Rückzahlungsraten bei der Berechnung der Fixkosten berücksichtigen müssen. Sie wiederholt damit ihre bereits in ihrer Berufung erhobene und vom Berufungsgericht mit Recht als unbegründet erachtete Rüge. Ihr Vorbringen in erster Instanz ließ den Zweck nicht erkennen, für welchen dieses Darlehen aufgenommen worden sein sollte. Ist aber nach der für die rechtliche Beurteilung der Rechtssache maßgeblichen Sachverhaltsgrundlage nicht davon auszugehen, daß die Rückzahlungsraten Darlehen betreffen, die zur Errichtung eines Eigenheimes oder Anschaffung einer Wohnung zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfes der Familie aufgenommen wurden (vgl EFSIlg 60.051 ua), so kommt deren Berücksichtigung als fixe Haushaltskosten nicht in Frage.

Die Klägerin wendet sich in ihrer Revision auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichtes im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der von ihrem Ehemann für den Hausbau erbrachten Arbeitsleistungen, wonach der Wert dieser Eigenleistungen im Hinblick

darauf, daß er diese Leistungen zum Teil auch für seine eigene Wohnversorgung erbracht habe, nicht zur Gänze berücksichtigt werden könnten. Sie bringt damit aber im Ergebnis auch keine für die Entscheidung der Rechtssache bedeutsamen Fragen zur Darstellung, weil das Berufungsgericht den vom Erstgericht festgestellten Wert dieser Leistungen des verstorbenen Mannes der Klägerin bei der Ermittlung des der Unterhaltsentgangsberechnung zugrunde gelegten Gesamteinkommens der Ehegatten ohnehin zur Gänze als der Familie zugekommener Naturalunterhalt berücksichtigt hat. Im übrigen würde der in diesem Zusammenhang auch bedeutsamen Frage, inwieweit solchen Naturalleistungen Unterhaltscharakter zukommt, wegen der dafür maßgeblichen Umstände des Einzelfalles für andere Fälle wohl kaum Bedeutung zukommen.

Als Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes macht die Klägerin weiters geltend, daß dieses bei der Berechnung ihres Unterhaltsentganges eine Kürzung der Fixkosten um den Anteil ihrer Tochter vorgenommen habe. Da sie als Witwe nach dem Tode ihres Mannes die Fixkosten zufolge ihrer nunmehr alleinigen Sorge- und Unterhaltspflicht allein zu tragen habe, bestehe zu dieser Kürzung kein Anlaß. Das Berufungsgericht ist (auch in den Perioden, in welchen Fixkosten zu berücksichtigen waren) der nunmehr grundsätzlich allgemein anerkannten Berechnungsmethode des Unterhaltsentganges iS der Entscheidung EFSlg 36.218 gefolgt und hat demzufolge den dem Eigeneinkommen der Klägerin entsprechenden Betrag (12.000 S vermindert um den Fixkostenanteil der Klägerin (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) (ein Drittel von 3.090 S = 1.030 S) und einen weiteren Betrag von 1.180 S, insgesamt daher einen Betrag von 2.210 S in Abzug gebracht, den verbleibenden Betrag als tatsächlichen Unterhaltsentgang gewertet und darauf die jeweils bezogene Witwenpension im Hinblick auf die insoweit eingetretene Legalzession angerechnet (vgl EFSlg 63.280 ua). Da es sich bei dem vom Eigeneinkommen auch abgezogenen Betrag von 1.180 S - wie der vom Berufungsgericht angestellten Rechnungsdarstellung zu entnehmen ist - in Wahrheit um den Anteil der Klägerin (entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten) am Unterhalt (der Konsumquote) des Kindes handelt, entspricht die Entgangsberechnung des Berufungsgerichtes der genannten Berechnungsmethode. Richtig ist wohl, daß der Oberste Gerichtshof in Fällen, in welchen die Witwe die gesamten Fixkosten trägt, auf die anteilige Geltendmachung durch die einzelnen Unterhaltsberechtigten bisweilen verzichtet und der den Kindern gegenüber unterhaltspflichtigen Witwe vollen Ersatz zuerkannt hat (etwa EFSlg 36.221 ua), diesen Entscheidungen lag aber ein anderer Sachverhalt zugrunde, nämlich insofern, als in diesen

Fällen die zu Lebzeiten des verunglückten Ehe- bzw Elternteiles tatsächlich aufgelaufenen fixen Haushaltskosten ausschließlich von diesem allein getragen worden waren (vgl Apathy, EKHG, Rz 10 zu § 12). Daß der verstorbene Mann der Klägerin die Fixkosten allein getragen hätte, wenn solche angefallen wären, wurde von der Klägerin im Verfahren erster Instanz gar nicht behauptet. Die Vorgangsweise des Berufungsgerichtes entspricht dem in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, daß Ersatzansprüche mehrerer Berechtigter ihr eigenes rechtliches Schicksal haben, Ersatzansprüche nach § 1327 ABGB daher den einzelnen Unterhaltsberechtigten getrennt zustehen (vgl Reischauer in Rummel, ABGB2, Rz 19 zu § 1327 mit Rechtsprechungsnachweis). Vermehrte Auslagen für den Unterhalt der Kinder - wie etwa die hier relevierten Kosten der Unterhaltung im Kindergarten - die vom überlebenden Elternteil nunmehr zusätzlich zu erbringen sind, sind daher auch nicht von diesem geltend zu machen, sondern von den Kindern (EvBl 1974/123 = SZ 46/87 = ZVR 1974/245; ZVR 1979/138; ZVR 1980/71; SZ 57/61 ua). Die Außerachtlassung dieser Kosten entspricht somit der Sach- und Rechtslage. Von einem Abweichen des Berufungsgerichtes von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann daher keine Rede sein.

Der beklagte V***** macht in seiner Rechtsrüge weiters geltend, dem Berufungsgericht sei wohl darin zuzustimmen, daß der Entgangsberechnung die Einkommens- und Lebensverhältnisse im Unfallszeitpunkt zugrunde zu legen sind, soweit dies mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dem widerspreche es aber, wenn der Wegfall der Eigenleistungen für den Naturalunterhalt der Familie nach Fertigstellung des Hauses und die tatsächliche und fiktive Änderung des Einkommens der Ehegatten nicht Berücksichtigung fänden.

Das Berufungsgericht hat seine Rechtsansicht ua damit begründet, daß nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auch in einem Einfamilienhaus Erhaltungs- und sonstige Arbeiten anfallen, deren Wert nicht wesentlich niedriger als jener der bisher erbrachten Eigenleistungen anzusehen sei. Da das Berufungsgericht hier Ergebnisse menschlicher Erfahrung dazu verwendet, von einer vorhandenen Tatsache auf den Eintritt einer weiteren Tatsache zu schließen, ist dieser Vorgang dem im Revisionsverfahren nicht überprüfbaren Bereich der Tatsachenfeststellung zuzurechnen (vgl Fasching IV 329 f, Anm 33 zu § 503 ZPO). Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen die durch den Tod des Mannes der Klägerin entfallenen Eigenleistungen des Mannes bei der Entgangsberechnung als entgangenen Naturalunterhalt der Familie in Rechnung stellt, so vermag darin keine unrichtige rechtliche Beurteilung erblickt werden,

der über den vorliegenden Fall hinaus Bedeutung zukäme.

Ob künftige Entwicklungen der Einkommens- und Lebensverhältnisse mit Wahrscheinlichkeit, also nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge (vgl Reischauer, aaO, Rz 24 zu § 1327) zu beurteilen sind, ist das Ergebnis einer von den Umständen des Einzelfalles abhängigen Prognose, bei der bloße Möglichkeiten, für deren Eintritt hinlängliche Anhaltspunkte fehlen, nicht zu beachten sind (vgl ZVR 1957/158; RZ 1979/16 ZVR 1990/86 = EFSIlg 60.060 ua), und die auch für einen längeren Zeitraum nicht zu stellen ist (vgl EFSIlg 18.046,

29.446, 33.821 ua). Da der Revisionswerber nicht in der Lage war, konkrete Umstände aufzuzeigen, die das Berufungsgericht nach der Aktenlage hätte berücksichtigen müssen, und die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den Schluß auf eine Veränderung in den Beschäftigungsverhältnissen des verstorbenen Mannes der Klägerin zugelassen hätten, kann ebenfalls nicht gesagt werden, das Berufungsgericht hätte sich nicht im Rahmen der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gehalten. Dies gilt auch für die Unterlassung der Berücksichtigung von Änderungen im Verdienst der Klägerin und für allfällige sonstige Einkommensveränderungen in der Sphäre ihres Mannes.

Schließlich erachtet sich der Beklagte noch dadurch beschwert, daß das Berufungsgericht die Verpflichtung zur Rentenleistung zeitlich nicht begrenzt hat. Die vom Berufungsgericht dafür gegebene Begründung ist durch die von der Lehre gebilligte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (Reischauer, aaO, Rz 37 zu § 1327; Harrer in Schwimann, ABGB V, Rz 51 zu § 1327) gedeckt (ZVR 1979/43; 2 Ob 215/79; SZ 60/249 = ZVR 1988/141 ua). Im übrigen durfte das Gericht auch von seinem richterlichen Ermessen Gebrauch machen (vgl RZ 1979/24). Da im vorliegenden Fall der verunglückte Mann der Klägerin um Jahre jünger war, als diese, können jene Entscheidungen nicht ohne Geltendmachung weiterer Umstände herangezogen werden, die zum Ausdruck bringen, daß die Behauptung einer vermutlich "gleich langen Lebenserwartung" des Getöteten und des Hinterbliebenen oder einer längeren den Zuspruch einer Rente auf Lebenszeit des Überlebenden nicht rechtfertigt (SZ 45/73; ZVR 1978/22). Dem Revisionswerber kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als er meint, die Rente hätte mit dem Erreichen des Pensionsalters des Getöteten befristet werden müssen. Er übersieht dabei nämlich, daß der Mann der Klägerin unselbständig erwerbstätig war, und wohl anzunehmen ist, daß die Klägerin für den Fall des Vorablebens ihres Mannes eine höhere Leistung aus der Pensions- oder Rentenversicherung aus dem Versicherungsfall des Todes erhalten hätte (vgl Reischauer, aaO, Rz 37 zu § 1327; vgl auch EFSlg 46.111 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen). Im übrigen ließe sich eine Prognose über die Entwicklung der für spätere Pensionsleistungen maßgeblichen Einkommensverhältnisse nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erstellen, sodaß in der Unterlassung einer

Vorwegberücksichtigung geänderter Umstände schon bei der Rentenbemessung kein auch für andere Fälle bedeutsamer Rechtsirrtum erblickt werden kann.

Die in der Revision des Beklagten behaupteten Abweichungen des Berufungsgerichtes von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs liegen somit nicht vor.

Die beiden Revisionen mußten daher mangels Vorliegens der im § 502 Abs 1 ZPO normierten Voraussetzungen ungeachtet des Zulassungsausspruches des Berufungsgerichtes zurückgewiesen werden.

Da die Parteien in ihren Revisionsbeantwortungen auf den die Revision der Gegenseite betreffenden Zurückweisungsgrund nicht hingewiesen haben, konnten ihnen für ihre Rechtsmittelgegenschriften keine Kosten zuerkannt werden (§§ 41 und 50 ZPO).

Anmerkung

E30587

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0020OB00033.92.1216.000

Dokumentnummer

JJT_19921216_OGH0002_0020OB00033_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at